

Merkblatt

Jagdliche Ansitzeinrichtungen

Die Ansitzjagd ist eine effiziente und gleichzeitig eine störungsarme Jagdmethode. Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze sind dafür zweckmässige Einrichtungen und in verschiedenen Geländekammern auch aus Sicherheitsgründen unverzichtbar. Dieses Merkblatt gibt Auskunft darüber, in welchen Fällen für solche Hochsitze und weitere Ansitzhilfen eine Baubewilligungspflicht besteht und wann nicht.

Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen gelten im Wald und auf allen übrigen Flächen ausserhalb der Bauzone.

Vorgehen

1. Einverständnis des Grundeigentümers

Das Einverständnis des Grundeigentümers ist bei bewilligungspflichtigen, wie auch bei bewilligungsfreien Ansitzeinrichtungen immer vorgängig einzuholen. Diese Pflicht beruht auf dem privaten Eigentumsrecht (ZGB Art. 641 - 729).

2. Rücksprache mit Revierförster

Sobald mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft, ist vor dem Aufstellen einer Ansitzeinrichtung mit dem Revierförster Rücksprache zu nehmen:

- Der Standort liegt in einer Naturvorrang- oder Reservatsfläche oder in einem Naturschutzgebiet (Gewässerraum, Hoch-/Flachmoor, etc.).
 - Für den Transport oder das Aufstellen der Einrichtung muss unbefestigter Waldboden befahren werden.
 - Für das Verschieben und Tragen der Ansitzeinrichtung sind mehr als zwei Personen und/oder eine Hebeeinrichtung nötig.
- #### 3. Haftung, Erstellung, Unterhalt und Rückbau
- Haftungsverantwortlichkeiten sind vorgängig zu klären (Jagdgesellschaft oder Einzelpächter).
 - Laufender Unterhalt und Rückbau sind definiert und sichergestellt.

Bewilligung

Eine Ansitzeinrichtung ist **bewilligungsfrei**, wenn die folgenden Kriterien alle zutreffen:

- Sie bietet Platz für maximal zwei Personen.
- Leiterartiger Aufstieg mit einfacher Sitzgelegenheit.
- Sie ist ohne Fundament mit dem Boden verbunden.

Als Fundament gelten Beton- oder schwere Metallsockel, betongefüllte Röhren usw., welche die tragenden Stützen der Ansitzeinrichtung mit dem Erdboden verbinden. Erdverbindungen wie Erdsplisse oder Holzpfosten gelten nicht als Fundament.

Alle übrigen Ansitzeinrichtungen sind **bewilligungspflichtig**.

Bei bewilligungspflichtigen Ansitzeinrichtungen ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren einzuleiten (Leitbehörde: Gemeinderat).

Beispiele für bewilligungsfreie Anseleinrichtungen



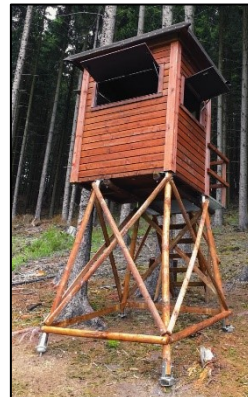
Mobile Anseleiter ohne feste Erdverbindung



Freistehender überdachter Hochsitz mit Holzpfosten als Bodenverankerung



Drückjagdsitz mit metallenen Erdspiessen als Bodenverankerung



Geschlossene Kanzel mit Erdspiessen als Bodenverankerung

Beispiele für bewilligungspflichtige Anseleinrichtungen



Kanzel für > 2 Personen mit Betonfundament



Betonfundamente



Kanzel mit Treppenaufstieg

Dieses Merkblatt tritt am 3. Juni 2019 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 20. Juni 2011 sowie das Merkblatt vom Mai 2011.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
lawa.lu.ch
lawa@lu.ch